



Richtlinie für Tagespflege

nach § 6 KiFöG LSA

Neufassung vom

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Magdeburg vom mit Beschluss-Nr.:

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen der Tagespflege

- 1.1. SGB VIII
- 1.2. KiFöG LSA und Tagespflegeverordnung

2. Eignung der Tagespflegestelle

- 2.1. Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- 2.2. Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. anderen geeigneten Räumen

3. Formen von Tagespflege

- 3.1. Anspruch auf Tagespflege für Kinder zwischen 0 und vollendetem 3. Lebensjahr nach §§ 3 und 6 KiFöG LSA
- 3.2. Tagespflege als Betreuungsform im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot
- 3.3. Tagespflege als Hilfe zur Erziehung
- 3.4. Anzeigepflichten / Mitteilungspflichten / Mitwirkungspflichten
 - 3.4.1. Vertretungsregelung
 - 3.4.2. Meldepflichtige Infektionen/ Meldung besonderer Vorkommnisse
 - 3.4.3. Zutrittsrecht
- 3.5. Beendigung des Tagespflegeverhältnisses
- 3.6. Beschäftigung weiterer Personen in der Tagespflegestelle

4. Qualitätsentwicklung und -sicherung in Tagespflege

5. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII

6. Grundsätze der Finanzierung

- 6.1. Zusammensetzung der Betreuungskosten
- 6.2. Elternbeiträge
- 6.3. Bezuschussung durch die Stadt

1. Gesetzliche Grundlagen der Tagespflege

1.1. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet Kindertagespflege als Betreuungsangebot auf der Grundlage der §§ 22 ff. SGB VIII an. Der § 22 Abs. 2 SGB VIII enthält den Auftrag:

- "Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können."

Der § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Betreuung von Kindern ist nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig, wenn Kinder:

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages und
- mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich und
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Als fremde Kinder, sind alle diejenigen anzusehen, die nicht als leibliche Kinder gelten. Sollten durch die Tagesmutter zeitgleich mehr Kinder - als im Rahmen der Pflegeerlaubnis genehmigt - betreut werden, so besteht mithin eine Ordnungswidrigkeit gem. § 104 SGB VIII die mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR und mit dem Entzug der Pflegeerlaubnis geahndet werden kann.

Die Erlaubnis ist sowohl im Hinblick auf die Dauer (fünf Jahre) als auch bezogen auf die Anzahl der Kinder befristet. Sie erlischt in der Regel bei Eintritt in die gesetzlich vorgegebene Altersrente.

Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Sie enthält die Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit, welche im § 43 SGB VIII geregelt ist und die Informations- und Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mit einbezieht. Eine entsprechende Vereinbarung zur Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ist mit jeder Tagespflegeperson zu schließen (siehe Anlage 3).

1.2. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003 S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiFöG LSA vom 17.12.2008 (GVBl. LSA 28/2008, S. 448) und die Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 (GVBl. LSA, 14. Jahrgang vom 17.11.2003 Nr. 39)

Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den siebenten Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Tagesbetreuung wird in Form eines Ganztags- oder Halbtagsplatzes nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Ki-FöG LSA angeboten. § 3 Absatz 4 KiFöG LSA bestimmt, dass bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Anspruch auch als erfüllt gilt, wenn eine Tagespflegstelle angeboten wird.

Im Sinne des § 6 Abs. 1 KiFöG LSA unterstütz und ergänzt Tagespflege als Alternative zur Förderung in Tageseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie. Somit ist ein Platz in Tagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot gegenüber einer Kindertageseinrichtung anzusehen.

Gem. § 6 Abs. 3 KiFöG LSA muss die Tagespflegeperson persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

- Die persönliche Eignung hat die Tagespflegeperson durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 72 a SGB VIII nachzuweisen. Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson ist auch von der/m Partner/-in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Das polizeiliche Führungszeugnis ist gemäß § 72 a SGB VIII nach einem Zeitraum von fünf Jahren vom genannten Personenkreis erneut vorzulegen.
- Die Tagespflegeperson muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um die Erlangung und Förderung sprachlicher Kompetenzen der Kinder zu ermöglichen sowie die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
- Die gesundheitliche Eignung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche aussagt, dass keine Vorbehalte gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen, nachzuweisen.
- Die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA. Liegt diese Qualifikation nicht vor, ist der Nachweis der Teilnahme an qualifizierten, anerkannten und einschlägigen Lehrgängen zur Tagespflege zu erbringen. Der Umfang dieser zertifizierten Kurse umfasst mindestens 38 Stunden für den Vorbereitungskurs und mindestens 104 Stunden für den Qualifizierungskurs. Nach Absolvierung des Vorbereitungskurses kann ein Kind in Tagespflege betreut werden. Weitere Kinder, bis max. fünf, dürfen nach Abschluss des Qualifizierungskurses betreut werden, soweit die dafür notwendigen räumlichen Voraussetzungen vorhanden und geprüft wurden.
- Alle fünf Jahre ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs zu erbringen.
- Die Tagespflegeverordnung in der gültigen Fassung (s. o.) regelt, dass mit der Tagespflege eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindes nur eine Tagespflegeperson betraut werden soll, die über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern verfügt (Tagespflegeverordnung vom 11. November 2003).

2. Eignung der Tagespflegestelle

Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs.1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KiFöG LSA sowohl:

- im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- im Haushalt der Tagespflegeperson als auch
- in anderen geeigneten Räumen

von einer qualifizierten Tagespflegeperson, gemäß Punkt 1.2, ausgeführt werden.

2.1. Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, werden nicht auf kindgerechte Ausstattung geprüft, da es sich um die elterliche Wohnung handelt. Es wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen zur altersgerechten und allseitigen Entwicklung des Kindes im häuslichen Bereich gegeben sind.

2.2. Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in anderen geeigneten Räumen

Vor Genehmigung einer Tagespflegestelle und vor Aufnahme der Kinder prüft das Jugendamt vor Ort die räumlichen Bedingungen und die materielle Ausstattung unter folgenden Kriterien:

- In den Räumlichkeiten, in denen eine Tagespflegeperson mehr als drei Kinder in Tagespflege betreut, sind hinreichend große Raumflächen in der Regel explizit für die Tagespflegekinder vorzuhalten. Als Richtgröße gelten insgesamt fünf m² pro betreutem Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Die Räume für die Kinderbetreuung müssen sauber, ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet sein. Sicherheitsaspekte werden beachtet (entsprechend Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vom April 2007).
- Die Einrichtung der Räume muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel). Für Kinder unter zwei Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungsund Spielmaterial ist für jedes Kind vorhanden und in einem funktionstüchtigen und unfallsicheren Zustand.
- Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen in der Regel innerhalb von zehn Minuten fußläufig erreichbar sein.

Werden mehr als drei Kinder in einer Wohnung betreut, ist die Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt (Amt 63) zu beantragen. Dies ist unabhängig davon, ob die Tagespflege in der eigengenutzten Wohnung erfolgt oder in angemieteten Räumen. Die Genehmigung des Amtes 63 ist dem Jugendamt vorzulegen. Eine Genehmigung der Tagespflegestelle kann erst nach Vorliegen dieser Bescheinigung geprüft werden.

Grundsätzlich wird die Betreuung in Tagespflege durch <u>eine</u> Tagespflegeperson in einer Wohnung gefördert. Aussagen zur konzeptionellen Arbeit und zu einer gesicherten Vertretungsregelung sind in Punkt 3.3.1. und 4. enthalten.

Werden zwei Tagespflegepersonen, die in getrennten Räumen jeweils bis zu fünf Kinder betreuen dürfen, in einer Wohnung gefördert ist hierbei sicherzustellen, dass eine wechselseitige Betreuung der Kinder durch die Tagespflegepersonen ausgeschlossen wird. Jede Tagespflegeperson betreut nur die Kinder, für die sie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat.

3. Formen von Tagespflege

3.1. Anspruch auf Tagespflege für Kinder zwischen 0 und vollendetem 3. Lebensjahr nach §§ 3 und 6 KiFöG LSA

Bei der Belegung freier Plätze in Tagespflege wird Magdeburger Kindern der Vorrang gewährt. Sind darüber hinaus freie Plätze in Tagespflegestellen vorhanden, können auch auswärtige Kinder betreut werden. Die entsprechenden Betreuungsvereinbarungen sind von der Wohnsitzgemeinde, den Eltern und der Tagespflegeperson zu schließen. Soll ein Magdeburger Kind auswärtig in Tagespflege betreut werden, gilt diese Regelung entsprechend.

3.2. Tagespflege als Betreuungsform im Kindergarten- und Hortalter als ergänzendes Angebot

In begründeten Ausnahmefällen wie:

- der Gesundheitszustand des Kindes macht eine Betreuung in Tagespflege weiter erforderlich Grundlage hierfür bildet ein qualifiziertes ärztliches Attest,
- den Eltern kann kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden, der die erforderlichen Betreuungszeiten abdeckt,

wird nach erneuter Antragstellung der Eltern im Jugendamt Tagespflege im Einzelfall auch für Kinder über 3 Jahre hinaus gewährt. Die reguläre Betreuung der Kinder in Tagespflege endet mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. Somit gilt das Betreuungsangebot für Kinder im Lebensalter über 3 Jahre im Bereich Kindertagespflege als alternatives Angebot ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Das Angebot kann auch als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung genutzt werden, sofern es von einer Tagepflegeperson vorgehalten wird. Ebenso kann für ein Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei nachgewiesenem Bedarf eine ergänzende, stundenweise Betreuung in Tagespflege zur Hortbetreuung gewährt werden, sofern ein solches Angebot von einer Tagespflegeperson vorgehalten wird.

3.3. Tagespflege als Hilfe zur Erziehung

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden. Für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im § 21 Abs. 3 KiFöG LSA genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes und ist zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen verpflichtet.

3.4. Anzeigepflichten / Mitteilungspflichten / Mitwirkungspflichten

Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Das betrifft zum Beispiel Veränderungen der familiären Verhältnisse und räumlichen Situation in der Tagespflegestelle. Diese sind unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Unterlagen laut Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 beizufügen.

Die Tagespflegeperson unterliegt der gesetzlichen Mitwirkungspflicht gem. § 60 Abs. 1 SGB I ff.. Demnach sind Änderungen (jeglicher Art) in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dieses würde z. B. die Änderung eines Ganztags- zum Halbtagsplatz betreffen sowie Kündigungen außerhalb der betreuungsvertraglich festgesetzten Frist.

In diesem Zuge wird auf die Möglichkeit der Minderung, Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen hingewiesen (§ 66 SGB I), sofern der oben angesprochenen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

3.4.1 Vertretungsregelung

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Vertretung für Krankheit und Urlaubszeiten abzusichern. Dies kann durch eine Vertretungsperson oder eine Kindertageseinrichtung gewährleistet werden. Die vertretende Tagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen wie die reguläre Tagespflegeperson und hat die erforderlichen Nachweise dem Jugendamt vorzulegen.

Die Finanzierung der Vertretungsregelung wird über die Tagespflegeperson reguliert. Jede Tagespflegeperson informiert das Jugendamt über Vertretungszeiten und legt bis zum 31.01. eines jeden Jahres ihre Urlaubsplanung im Jugendamt vor. Somit ist das Jugendamt in der Lage seiner Auskunftspflicht umfassend nachzukommen.

3.4.2. Meldepflichtige Infektionen/ Meldung besonderer Vorkommnisse

Meldepflichtige Erkrankungen der Tagespflegekinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 sind dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt entsprechend beraten.

Über besondere Vorkommnisse in der Tagespflegestelle, die in Beziehung zur Kinderbetreuung stehen, wie z. B. ein Kinderunfall, ist das Jugendamt schriftlich in Kenntnis zu setzen (Merkblatt siehe Anlage 2).

3.4.3. Zutrittsrecht

Die Vertreter des Jugendamtes sind berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, unangemeldet zu besuchen.

3.5. Beendigung des Tagespflegeverhältnisses

Der Leistungsverpflichtete, hier die Landeshauptstadt Magdeburg, kann den Tagespflegevertrag kündigen bzw. die Pflegeerlaubnis entziehen, wenn die Tagespflegeperson ihren Pflichten – entgegen entsprechenden Hinweisen – zuwiderhandelt. Entziehungsgründe können z. B. sein:

- wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorhergehende Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem Leistungsverpflichteten anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden,
- wenn die Tagespflegeperson sich wiederholt weigert, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern, den Leistungsverpflichteten und anderen Behörden zusammenzuarbeiten,
- wenn von der Tagespflegeperson die Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird,
- wenn ohne Erlaubnis des Leistungsverpflichteten die zugelassene Platzzahl überschritten wird,
- wenn dem Zutrittsrecht nach Punkt 3.4.3 dieser Richtlinie widersprochen wird.

3.6. Beschäftigung weiterer Personen in der Tagespflegestelle

Eine Einbeziehung weiterer Personen in die Betreuung der Kinder in der Tagespflegestelle ist dem Jugendamt im Vorfeld anzuzeigen und bedarf der Zustimmung.

Praktikanten müssen die notwendigen Voraussetzungen, wie das Vorlegen eines Führungs- und Gesundheitszeugnisses sowie die erreichte Volljährigkeit nachweisen.

4. Qualitätsentwicklung und -sicherung in Tagespflege

Eine Basisqualität in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Die Weiterentwicklung wird durch fachliche Beratung, Praxisbegleitung, Konzeptentwicklung und -fortschreibung, das eigene Interesse der Tagespflegeperson sowie durch den Fachaustausch mit erfahrenen Tagespflegepersonen unterstützt.

Jede Tagespflegeperson legt vor Erstbelegung ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar. Tagespflegestellen müssen einen ganzheitlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen, um als alternatives Betreuungsangebot zu gelten. Das Jugendamt unterstützt die pädagogische Arbeit durch Konzeptberatungen, Informationsveranstaltungen und Anwendung von Evaluationsinstrumenten.

Die Tagespflegeperson sollte mindestens an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen, die sich inhaltlich und thematisch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zuordnen lassen. Diese Fortbildungen werden in einem Fortbildungspass erfasst. Das Jugendamt beteiligt sich bis zu 30,- EUR pro Veranstaltung an den nachgewiesenen Kosten, maximal mit 60,- EUR pro Jahr und Tagespflegeperson.

5. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Anzahl der Tagespflegeplätze entsprechend dem ermittelten Bedarf geplant. Diese Betreuungsplätze unterstützen die Sicherung des Rechtsanspruches nach KiFöG LSA und tragen den besonderen Bedürfnissen der Familien Rechnung.

6. Grundsätze der Finanzierung

6.1. Zusammensetzung der Betreuungskosten

Die Betreuungskosten in Tagespflege setzen sich zusammen aus dem Elternbeitrag, den Verpflegungskosten und einem Zuschuss der Stadt Magdeburg.

6.2. Elternbeiträge

Auf der Basis des § 11 Abs. 6 KiFöG LSA setzt die Landeshauptstadt Magdeburg den Elternbeitrag in Tagespflege dem Elternbeitrag bei Nutzung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung gleich. Grundlage hierfür bilden die jeweils gültigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses bzw. Stadtrates. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Eltern vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII übernommen werden.

6.3. Bezuschussung durch die Stadt

Zwingende Voraussetzungen für die Bezuschussung eines Tagespflegeplatzes gemäß § 11 Abs. 6 KiFöG LSA ist der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Tagespflegestelle für jedes Magdeburger Kind, ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie Vereinsmitgliedschaften, Sonderzahlungen über den Elternbeitrag hinaus, Darlehensbereitstellungen o. ä. abhängig gemacht wird.

Der städtische Zuschuss für einen Betreuungsplatz in Tagespflege beträgt monatlich:

Gesamtkosten pro Kind und Monat – ganztags

	Gesamtkosten pro Kind - ganztags	
60% des Vollzeitpflegesatzes	384,00 EUR	
davon Elternbeitrag	150,00 EUR	
Zuschuss der Stadt	234,00 EUR	

Gesamtkosten pro Kind – halbtags

	Gesamtkosten pro Kind - halbtags
64% des Ansatzes für Ganztagsbetreuung	245,76 EUR
davon Elternbeitrag	108,00 EUR
Zuschuss der Stadt	137,76 EUR

Für die stundenweise Betreuung in Tagespflege wird ein Stundensatz von 3,- EUR herangezogen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen Aufwendungen zu der gesetzlichen Unfallversicherung unter Trägerschaft der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (maximal 117,85 EUR monatlich).

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII übernimmt das Jugendamt die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Maximal wird ein Betrag in Höhe von 106,60 EUR monatlich erstattet. Basis hierfür bildet die Eingruppierung der Tagespflegeperson, vergleichbar einer Kinderpflegerin, in die EG 5, Stufe 6 TVöD.

Gemäß § 11 Abs. 6 KiFöG LSA werden für Tagespflegepersonen nachgewiesene angemessene Versicherungsleistungen (ca. 5,- EUR monatlich) für eine Haftpflichtversicherung erstattet.

Magdeburg, de	en		
(A	Amtsleiter Inger	ndamt)	